

3003 Bern, 7. August 1973

Herrn Dr. Kaeck
zur vertraulichen
Kenntnisnahme
Wachen

Herrn
Bundesrat Dr. K. Furgler
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

3003 B e r n

Herr Bundesrat!

Gestatten Sie mir, Ihnen im Zusammenhang mit dem jüngsten Beschluss des Bundesrates betreffend Export von Kriegsmaterial, wobei in mehreren Fällen die Endverbraucher unbekannt sind, erneut meine schweren Bedenken zu unterbreiten:

Am 25. Juni 1973 hat der Bundesrat - entgegen dem Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes - den Export von Kriegsmaterial u. a. in fünf Fällen bewilligt, obwohl die Voraussetzungen des Art. 11 des Gesetzes über das Kriegsmaterial nicht erfüllt waren. Es handelte sich um folgende Ausfuhren:

- Bestandteile von Antitank-Raketen im Werte von Fr. 82'500.-- nach Deutschland, die aber wahrscheinlich nach Pakistan gehen werden
- Kanonentteile im Werte von Fr. 63'493.-- nach England, die später an einen unbestimmten Empfänger weitergehen sollen
- Munitionsteile im Werte von Fr. 542'620.-- nach England; der Endempfänger ist aber unbekannt
- Raketenteile im Werte von Fr. 500'000.-- nach England, wobei der Endverbraucher wieder nicht bekannt ist
- Kriegsmaterial im Werte von Fr. 982'500.-- für England; der Enduser ist erneut unbekannt



Wohl handelt es sich bei den bewilligten Exporten zum Teil um Kriegsmaterial, das nun in der Schweiz nicht mehr hergestellt werden soll. Aber es war und ist Kriegsmaterial, und solche "Restposten" wird es immer wieder geben.

Art. 11 des Gesetzes über das Kriegsmaterial schreibt vor, dass "in der Regel" Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden,

- "a. wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer solchen mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;
- b. wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material der Selbstverteidigung des betreffenden Landes dient und nicht wieder ausgeführt wird;

...."

Die Bedingungen a. und b. waren in den genannten Fällen nicht erfüllt. Das Gesetz verlangt zwar die Erfüllung der erwähnten Bedingungen nur "in der Regel". Doch ist die Meinung offenkundig die, dass in evidenten Fällen gesetzeskonformer Exporte auf die Erfüllung der einen oder andern Bedingung verzichtet werden könne, nicht aber in "dubiosen" Fällen. Das ergibt sich sehr deutlich aus den Strafbestimmungen. Der Gesetzgeber hat gerade in Fällen ungeklärter und unsicherer Destination des Kriegsmaterials einen besonderen Straftatbestand geschaffen: Art. 17 Buchst. d des Gesetzes lautet:

"Wer vorsätzlich

.....

- d. jemandem Kriegsmaterial zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass es an einen Empfänger weitergeleitet wird, an den nicht hätte geliefert werden dürfen;

.....

wird bestraft."

Da auch die fahrlässige Tat unter Strafe steht, bedeutet dies folgendes: Sogar derjenige ist mit Strafe zu belegen, der Personen Kriegsmaterial zukommen lässt oder sich (z. B. im Bewilligungsverfahren) an der Lieferung beteiligt, von denen er sich hätte sagen können und sollen, sie leiteten das Material (das dann tatsächlich an Unbefugte geht) an Leute weiter, die nicht hätten beliefert werden dürfen. Wer ohne Endverbraucher-Zertifikat exportiert oder sich an einem solchen Export beteiligt, kann und sollte damit rechnen, das Kriegsmaterial könnte an Unbefugte weitergeleitet werden, denn es ist Erfahrungstatsache, dass gerade aus Krisenherden die hartnäckigsten Versuche stammen, zu Waffen zu kommen. Geht das Kriegsmaterial dann letztlich an einen solchen Ort, so haben alle Beteiligten den Tatbestand von Art. 17 Buchst. d des Gesetzes erfüllt und müssen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Es liegt mir daran, nochmals mit allem Nachdruck auf die durch den Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1973 begonnene gefährliche Praxis hinzuweisen, die zu Strafanzeige und Strafverfolgung führen kann. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das den beanstandeten Exporten nicht zugestimmt hat, ist selbstverständlich nicht involviert.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER BUNDESANWALT